

**Sitzung des Gemeinderates vom 28. Januar 2013, um 20.00 Uhr, im Gemeindehaus  
BÜLLINGEN.**

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;  
HEINZIUS, REUTER (welcher nach Punkt 1 der öffentlichen Sitzung erscheint),  
Herbert RAUW und COLLAS - Schöffen;  
Heribert STOFFELS, ADAMS, MIESEN, Anita JOST, SCHMITT, Rainer  
STOFFELS, Matteo RAUW, Viviane JOST, FAYMONVILLE, HEINERS, PALM  
und PFLIPS - Ratsmitglieder;  
ROTH - Gemeindesekretär.

**T A G E S O R D N U N G**

**Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :**

- Punkt 1. Verleihung des Ehrentitels „Ratsmitglied“ an Frau Moni KNAUS;
- Punkt 2. Neue Innere Geschäftsordnung des Gemeinderates: Verabschiedung;
- Punkt 3. Arbeitsausschüsse: Bezeichnung der Mitglieder der Liste FBB;
- Punkt 4. Bezeichnung weiterer Gemeindevertreter in verschiedenen Einrichtungen;
- Punkt 5. Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung: Zurkenntnisnahme der individuellen Verbindungs- und Zusammenschlusserklärungen der Ratsmitglieder;

**ARBEITEN**

- Punkt 6. Neugestaltung des Brunnens JENSIT in WIRTZFELD: Annahme des Nachtrags Nr. 1;

**WALDBEWIRTSCHAFTUNG und NATURSCHUTZ**

- Punkt 7. Waldarbeiten: Forstkulturpläne 2013 der Forstämter BÜLLINGEN und HASSELT: Annahme;
- Punkt 8. LIFE-Projekt Schmetterlinge: Annahme des Arbeitsvorschlags mit Kostenschätzung und Antrag auf Zuschüsse;
- Punkt 9. Brennholz - Öffentlicher Verkauf der Gemeinde BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2013: Festlegung der Verkaufsbedingungen;

**GEMEINDEEIGENTUM**

- Punkt 10. Ankauf von zwei Waldparzellen in BÜLLINGEN von Herrn Heinz WEY aus WELKENRAEDT;

**FINANZEN**

- Punkt 11. Bezuschussung des Nahwärmenetzes in ROCHERATH-KRINKELT durch UREBA: Annahme der Konvention bezüglich der Gewährung einer „CRAC“ Anleihe zur alternativen Finanzierung von Investitionen für Energiesparmaßnahmen;
- Punkt 12. Hilfsorganisation „Menschen für Menschen“: Anpassung des Zuschusses;

**ÖSHZ**

- Punkt 13. Wahl der Mitglieder des Sozialhilferates der Gemeinde BÜLLINGEN;
  - Punkt 14. Protokoll der Sitzung vom 20. Dezember 2012 - Annahme;
- Mündliche Interpellationen der Liste FBB

\*\*\*\*\*

**Zu Beginn der Sitzung gratuliert der Bürgermeister im Namen des Rates Ratsmitglied Alexander MIESEN, welcher am 21.01.2013 vom Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft als Präsident dieses Parlaments gewählt wurde und seit diesem Tag dieses hohe Amt innehat.**

\*\*\*\*\*

## Ö F F E N T L I C H E   S I T Z U N G :

### **Punkt 1. Verleihung des Titels „Ehrenratsmitglied“ an Frau Moni KNAUS (D.K.Nr. 172.303)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Gesetzes vom 10.03.1980 über die „Verleihung der amtsbezogenen Ehrentitel an Bürgermeister, Schöffen und Präsidenten der öffentlichen Sozialhilfezentren oder ehemaligen öffentlichen Unterstützungskommissionen“, so wie abgeändert und vervollständigt;

Aufgrund des Sondergesetzes vom 31.07.2001 bezüglich der Übertragung der Zuständigkeit über die Gemeinden und Provinzen an die Regionen; letztere sind ausschließlich zuständig für die Verleihung von Ehrentitel an lokale Mandatare;

In Erwägung, dass die Wallonische Region zuständig ist für die Verleihung des Ehrentitels als Bürgermeister und der Gemeinderat für die Ehrentitel Schöffe und Ratsmitglied;

In Erwägung, dass Frau Moni KNAUS auf nachstehende politische Karriere zurückblicken kann: 18 Jahre Mitglied des Gemeinderates (1995-2012), wovon 3 Jahre als Schöffin (2007-2009);

In Erwägung, dass Frau Moni KNAUS die Bedingungen des Gesetzes vom 10.03.1980 über die Verleihung des Titels Ehrenratsmitglied erfüllt;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Frau Moni KNAUS den Titel "Ehrenratsmitglied" der Gemeinde BÜLLINGEN" zu verleihen;

**Artikel 2.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

### **Punkt 2. Neue Innere Geschäftsordnung des Gemeinderates: Verabschiedung (D.K.Nr. 172.20)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass die derzeitige Innere Geschäftsordnung des Gemeinderates nicht mehr den abgeänderten und vervollständigten Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung entspricht und es somit angebracht ist, das bisherige Regelwerk durch ein neues zu ersetzen;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung (kurz als KLDD in dieser Geschäftsordnung angeführt) und insbesondere des Artikels L1122-18, in dem bestimmt wird, dass der Gemeinderat eine Geschäftsordnung verabschiedet;

In der Erwägung, dass diese Geschäftsordnung außer den Bestimmungen, die aufgrund dieses Kodex darin festgehalten werden müssen, ergänzende Maßnahmen in Bezug auf die Arbeitsweise des Gemeinderates enthalten kann;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** gegen Stimmen der Herren MIESEN, Rainer STOFFELS und PFLIPS nachstehende Innere Geschäftsordnung des Gemeinderates zu verabschieden, und alle vorherigen diesbezüglichen Regelungen aufzuheben:

#### **TITEL I - ARBEITSWEISE DES GEMEINDERATES**

##### **Kapitel 1 - Rangordnungstabelle**

## ***Einzigter Abschnitt - Erstellung der Rangordnungstabelle***

**Artikel 1.** Sofort nach der Einsetzung des Gemeinderates wird eine Tabelle mit der Rangordnung der Gemeinderatsmitglieder erstellt;

**Artikel 2.** Die Rangordnungstabelle wird nach dem Dienstalter der Ratsmitglieder ab ihrem ersten Amtsantritt und, bei gleichem Dienstalter, nach der bei den letzten Wahlen erhaltenen Anzahl Stimmen gestaltet.

Lediglich ununterbrochene Dienstleistungen in der Eigenschaft als ordentliches Ratsmitglied werden für die Bestimmung des Dienstalters berücksichtigt, wobei jede Unterbrechung den endgültigen Verlust des erreichten Dienstalters zur Folge hat.

Ratsmitglieder, die nicht Mitglieder des ausscheidenden Gemeinderates waren, stehen am Ende der Tabelle, in der Reihenfolge der bei den letzten Wahlen erhaltenen Anzahl Stimmen;

**Artikel 3.** Unter Anzahl erhaltener Stimmen versteht man: die Anzahl der jedem Kandidaten individuell zugeteilten Stimmen, nachdem die Listenstimmen, die die Vorschlagsreihenfolge dieser Liste unterstützen, gemäß den Artikeln L4145-11 bis L4145-14 des KLDD an die Kandidaten übertragen worden sind.

Bei Stimmgleichheit von zwei Ratsmitgliedern mit gleichem Dienstalter wird die Rangordnung unter Berücksichtigung des Ranges geregelt, den sie auf der Liste einnehmen, wenn sie auf der gleichen Liste gewählt worden sind, oder unter Berücksichtigung des Alters, das sie am Tag der Wahlen erreicht haben, wenn sie auf verschiedenen Listen gewählt worden sind, wobei dem ältesten Ratsmitglied der Vorrang gegeben wird.

Wird ein Ersatzmitglied infolge des ausdrücklichen Verzichts eines Gewählten in der gleichen Sitzung wie die ordentlichen Ratsmitglieder eingesetzt, so werden gemäß Artikel L4145-14 des KLDD nur die persönlichen Stimmen berücksichtigt;

**Artikel 4.** Die Rangordnung der Gemeinderatsmitglieder hat keinen Einfluss auf die Plätze, die die Ratsmitglieder während der Ratssitzungen einnehmen. Sie hat auch keinen Einfluss auf das Protokoll;

## ***Kapitel 2 - Sitzungen des Gemeinderates***

### ***Abschnitt 1 - Häufigkeit der Sitzungen des Gemeinderates***

**Artikel 5.** Der Gemeinderat tritt so oft zusammen, wie es die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Angelegenheiten erfordern, mindestens aber zehn Mal im Jahr.

Wenn der Gemeinderat im Laufe eines Jahres weniger als zehn Mal zusammengetreten ist, wird während des darauffolgenden Jahres die in Artikel 8 der vorliegenden Geschäftsordnung vorgesehene Anzahl Ratsmitglieder, die erforderlich ist, um die Einberufung des Rates zu ermöglichen (in Anwendung des Artikels L1122-12 Absatz 2 des KLDD), auf ein Viertel der amtierenden Gemeinderatsmitglieder verringert;

### ***Abschnitt 2 - Befugnis, den Gemeinderat einzuberufen***

**Artikel 6.** Unbeschadet der Artikel 7 und 8 ist das Gemeindegremium befugt, den Gemeinderat an einem bestimmten Tag und zu einer bestimmten Uhrzeit einzuberufen;

**Artikel 7.** In einer Sitzung kann der Gemeinderat einstimmig beschließen - wenn alle Mitglieder anwesend sind - , an einem bestimmten Tag und zu einer bestimmten Uhrzeit erneut zusammenzutreten, um die nicht zu Ende geführte Untersuchung der Punkte der Tagesordnung zu beenden;

**Artikel 8.** Auf Antrag eines Drittels der amtierenden Gemeinderatsmitglieder oder - in Anwendung von Artikel 5 Absatz 2 der vorliegenden Ordnung und gemäß Artikel L1122-12 Absatz 2 des KLDD - auf Antrag eines Viertels der amtierenden Gemeinderatsmitglieder hat das Gemeindegremium den Ge-

meinderat zum festgesetzten Tag und zur festgesetzten Uhrzeit einzuberufen.

Ist die Anzahl der amtierenden Gemeinderatsmitglieder kein Vielfaches von drei oder vier, muss das Ergebnis der Teilung durch drei oder vier zur Bestimmung des Drittels oder Viertels aufgerundet werden;

### ***Abschnitt 3 - Befugnis, über die Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates zu entscheiden***

**Artikel 9.** Unbeschadet der Artikel 11 und 12 ist das Gemeindegremium befugt, über die Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates zu entscheiden;

**Artikel 10.** Wenn die zeitlichen und technischen Möglichkeiten gegeben sind, werden die für die jeweiligen Tagesordnungspunkte zuständigen Dienste einen Erläuterungsbericht sowie einen Beschlussentwurf ausarbeiten, die der Tagesordnung beigelegt werden bzw. zwischen dem Tag der Einladung und dem Tag der Sitzung den Ratsmitgliedern an ihren Wohnsitz zugestellt werden;

**Artikel 11.** Wenn das Gemeindegremium den Gemeinderat auf Antrag eines Drittels oder eines Viertels seiner amtierenden Mitglieder einberuft, enthält die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates vorrangig die von den Antragstellern der Sitzung angegebenen Punkte;

**Artikel 12.** Jedes Gemeinderatsmitglied kann die Eintragung eines oder mehrerer zusätzlicher Punkte in die Tagesordnung einer Sitzung des Rates beantragen, wobei:

- a) jeder nicht in der Tagesordnung eingetragene Vorschlag dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter wenigstens fünf volle Tage vor der Gemeinderatsitzung überreicht werden muss,
- b) dem Vorschlag ein Erläuterungsschreiben oder jegliches Dokument beigelegt werden muss, das dem Gemeinderat darüber Aufschluss geben kann,
- c) dem Vorschlag gemäß Artikel 10 der vorliegenden Ordnung ein Beschlussentwurf beigelegt werden muss, wenn er Anlass zu einem Beschluss gibt,
- d) es einem Mitglied des Gemeindegremiums untersagt ist, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Unter "fünf vollen Tagen" versteht man fünf Tage von vierundzwanzig Stunden, wobei der Tag, an dem der Bürgermeister oder sein Stellvertreter den nicht in der Tagesordnung eingetragenen Vorschlag erhält, und der Tag der Gemeinderatsitzung nicht in der Frist einbegriffen sind.

Der Bürgermeister oder sein Stellvertreter leitet die zusätzlichen Punkte der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung sofort an die Mitglieder weiter;

### ***Abschnitt 4 - Behandlung der Punkte der Tagesordnung der Gemeinderatsitzungen in öffentlicher Sitzung oder in geheimer Sitzung (Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit)***

**Artikel 13.** Unbeschadet der Artikel 14 und 15 sind die Sitzungen des Gemeinderates öffentlich;

**Artikel 14.** Außer wenn der Gemeinderat über den Haushaltsplan, eine Abänderung des Haushaltsplans oder die Rechnungslegung beratschlagen muss, kann er im Interesse der öffentlichen Ordnung und aufgrund schwerwiegender Bedenken gegen die Öffentlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden Mitglieder beschließen, dass die Sitzung des Rates nicht öffentlich ist.

Ist die Anzahl der anwesenden Gemeinderatsmitglieder kein Vielfaches von drei, muss das Ergebnis der Teilung durch drei, multipliziert mit zwei, zur Bestimmung der zwei Drittel aufgerundet werden;

**Artikel 15.** Die Sitzung des Gemeinderates ist nicht öffentlich, wenn Personenfragen behandelt werden.

Sobald eine solche Frage angeschnitten wird, ordnet der Vorsitzende an,

dass diese Sache in geheimer Sitzung behandelt wird;

**Artikel 16.** Ist die Sitzung des Gemeinderates nicht öffentlich, dürfen nur folgende Personen anwesend sein:

- die Ratsmitglieder,
- der Sekretär,
- und gegebenenfalls die zur Verrichtung einer beruflichen Aufgabe herangezogenen Personen;

**Artikel 17.** Außer in Disziplinarsachen darf die geheime Sitzung erst nach der öffentlichen Sitzung stattfinden.

Wenn es sich während der öffentlichen Sitzung für notwendig erweist, die Untersuchung eines Punktes unter Ausschluss der Öffentlichkeit fortzuführen, kann die öffentliche Sitzung zu diesem alleinigen Zweck unterbrochen werden;

**Abschnitt 5 - Frist zwischen dem Zeitpunkt, an dem die Gemeinderatsmitglieder die Einladung erhalten, und dem Zeitpunkt, an dem die Sitzung stattfindet**

**Artikel 18.** Außer in dringenden Fällen ergeht die Einladung an die Gemeinderatsmitglieder wenigstens sieben volle Tage vor dem Sitzungsdatum schriftlich am Wohnsitz; in dieser Einladung werden die Punkte der Tagesordnung mit genügender Deutlichkeit angegeben.

Diese Frist wird auf zwei volle Tage herabgesetzt, wenn es sich um die zweite oder dritte Einberufung des Gemeinderates handelt, wovon in Artikel L1122-17 Absatz 3 des KLDD die Rede ist.

Unter "sieben vollen Tagen" und "zwei vollen Tagen" versteht man sieben Tage von vierundzwanzig Stunden bzw. zwei Tage von vierundzwanzig Stunden, wobei der Tag, an dem die Gemeinderatsmitglieder die Einladung erhalten, und der Tag der Sitzung nicht in der Frist einbegriffen sind;

**Artikel 19.** Für die Anwendung des Artikels 18 dieser Geschäftsordnung und der Einladung "am Wohnsitz" ist Folgendes zu verstehen: Die Einladung wird zum Wohnsitz der Ratsmitglieder gebracht.

Unter "Wohnsitz" versteht man die Adresse, unter der das Ratsmitglied im Bevölkerungsregister eingetragen ist.

Jedes Ratsmitglied muss den Ort seines Briefkastens genau angeben.

In Ermangelung der Unterschrift des Ratsmitglieds zwecks Empfangsbestätigung ist die von einem Gemeindebediensteten bescheinigte Hinterlegung der Einladung im bezeichneten Briefkasten gültig.

Außerdem können die Ratsmitglieder, welche dies schriftlich beantragen, die Unterlagen auf elektronischen Weg erhalten, wobei die in Artikel 18 angeführten Fristen nicht maßgebend sind.

**Abschnitt 6 - Zurverfügungstellung der Akten an die Gemeinderatsmitglieder**

**Artikel 20.** Unbeschadet des Artikels 22 werden den Ratsmitgliedern ab Versand der Tagesordnung für jeden Punkt der Tagesordnung der Gemeinderatssitzungen alle sich darauf beziehenden Dokumente, einschließlich des in Artikel 10 der vorliegenden Ordnung erwähnten Beschlusssentwurfs, an Ort und Stelle zur Einsicht bereitgehalten.

Während der Öffnungszeiten der Büros können die Gemeinderatsmitglieder diese Dokumente im Gemeindesekretariat einsehen;

**Artikel 21.** Während der Öffnungszeiten der Büros erteilen die vom Gemeindesekretär bestimmten Gemeindebediensteten den Gemeinderatsmitgliedern, die es beantragen, technische Auskünfte über die Dokumente, die zu den in Artikel 20 erwähnten Akten gehören.

Die Gemeinderatsmitglieder, die solche Auskünfte wünschen, vereinbaren mit dem betreffenden Gemeindebediensteten den Tag und die Uhrzeit ihres Besuchs;

**Artikel 22.** Spätestens sieben volle Tage vor der Sitzung, in der der Gemeinderat über den Haushaltsplan, eine Abänderung des Haushaltsplans oder die Rechnungslegung zu beraten hat, lässt das Gemeindegremium jedem Gemeinderatsmitglied ein Exemplar des Entwurfs des Haushaltsplans, des Entwurfs der Haushaltsplanabänderung oder der Rechnungslegung zukommen.

Unter "sieben vollen Tagen" versteht man sieben Tage von vierundzwanzig Stunden, wobei der Tag, an dem die Gemeinderatsmitglieder den Entwurf des Haushaltsplans, den Entwurf der Haushaltsplanabänderung oder die Rechnungslegung erhalten, und der Tag der Sitzung nicht in der Frist einbegriffen sind.

Der Entwurf wird so mitgeteilt, wie er im Gemeinderat zur Beratung vorgelegt werden wird, in der vorgeschriebenen Form und zusammen mit den zur endgültigen Festlegung erforderlichen Anlagen, mit Ausnahme der Belege zur Rechnungslegung.

Dem Entwurf des Haushaltsplans und der Rechnungslegung wird ein Bericht beigelegt.

Der Bericht enthält eine Übersicht über den Haushaltsplanentwurf oder die Rechnungslegung. Außerdem werden im Bericht zum Haushaltsplan die allgemeine und die Finanzpolitik der Gemeinde bestimmt sowie alle zweckdienlichen Informationen angegeben, und im Bericht zur Rechnungslegung wird eine Übersicht über die Verwaltung der Gemeindefinanzen während des Rechnungsjahres, auf das sich diese Rechnungslegung bezieht, gegeben.

Bevor der Gemeinderat berät, kommentiert das Gemeindegremium den Inhalt des Berichts.

Bei der Rechnungslegung wird gemäß Artikel L1312-1 Absatz 1 des KLDD neben dem o. a. Bericht auch die Liste der Auftragnehmer von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, für die der Gemeinderat das Vergabeverfahren gewählt und die Bedingungen festgelegt hat, beigelegt;

#### ***Abschnitt 7 - Information der Presse und der Einwohner***

**Artikel 23.** Ort, Tag und Uhrzeit sowie die Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates werden der Öffentlichkeit innerhalb derselben Fristen, wie sie in den Artikeln L1122-13, L1122-23 und L1122-24 Absatz 3 des KLDD über die Einberufung des Gemeinderates vorgesehen sind, durch einen Aushang am Gemeindehaus und an den Anschlagtafeln der Gemeinde sowie durch eine Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde zur Kenntnis gebracht.

Die Presse und die interessierten Einwohner der Gemeinde werden auf ihren Antrag hin und binnen einer angemessenen Frist über die Tagesordnung der Gemeinderatsitzungen informiert. Die angemessene Frist gilt nicht für Punkte, die der Tagesordnung nach dem Versand der Einladungen gemäß Artikel L1122-13 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung hinzugefügt worden sind;

#### ***Abschnitt 8 - Befugnis, den Vorsitz der Gemeinderatssitzungen zu führen***

**Artikel 24.** Unbeschadet der in Artikel L1122-15 des KLDD vorgesehenen Norm für die vor der Annahme des Mehrheitsabkommens durch den Gemeinderat liegende Periode, ist der Bürgermeister oder sein Stellvertreter befugt, den Vorsitz der Sitzungen des Gemeinderates zu führen.

Ist der Bürgermeister eine Viertelstunde nach der in der Einladung festgesetzten Uhrzeit nicht im Versammlungssaal erschienen:

- muss davon ausgegangen werden, dass er im Sinne von Artikel L1123-5 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung abwesend oder verhindert ist,
- und muss dieser Artikel angewandt werden.

#### ***Abschnitt 9 - Befugnis, die Sitzungen des Gemeinderates zu eröffnen und zu schließen***

**Artikel 25.** Der Vorsitzende ist befugt, die Sitzungen des Gemeinderates zu

eröffnen und zu schließen.

Die Befugnis, die Sitzungen des Gemeinderates zu schließen, umfasst die Befugnis, diese Sitzungen zu unterbrechen;

**Artikel 26.** Der Vorsitzende muss die Sitzungen des Gemeinderates spätestens eine Viertelstunde nach der in der Einladung festgesetzten Uhrzeit eröffnen;

**Artikel 27.** Hat der Vorsitzende eine Sitzung des Gemeinderates geschlossen:  
a) ist der Rat nicht mehr beschlussfähig,  
b) darf die Sitzung nicht wiedereröffnet werden;

**Abschnitt 10 - Anzahl Mitglieder des Gemeinderates, die anwesend sein muss, damit er beschlussfähig ist**

**Artikel 28.** Unbeschadet des Artikels L1122-17 Absatz 2 des KLDD ist der Gemeinderat nur bei Anwesenheit der Mehrzahl seiner amtierenden Mitglieder beschlussfähig.

Unter "Mehrzahl seiner amtierenden Mitglieder" versteht man:

- bei ungerader Anzahl amtierender Gemeinderatsmitglieder: die Hälfte dieser Anzahl plus ein halb,
- bei gerader Anzahl amtierender Ratsmitglieder: die Hälfte dieser Anzahl plus eins;

**Artikel 29.** Stellt der Vorsitzende nach Eröffnung der Gemeinderatsitzung fest, dass die Mehrzahl der amtierenden Mitglieder nicht anwesend ist, schließt er diese unverzüglich.

Der Vorsitzende schließt die Gemeinderatsitzung ebenfalls unverzüglich, wenn er im Laufe der Sitzung feststellt, dass die Mehrzahl der amtierenden Mitglieder nicht mehr anwesend ist;

**Abschnitt 11 - Aufrechterhaltung der Ordnung in den Gemeinderatssitzungen**

*Unterabschnitt 1 - Allgemeine Bestimmung*

**Artikel 30.** Der Vorsitzende ist mit der Aufrechterhaltung der Ordnung in den Gemeinderatssitzungen betraut.

Außerdem kann der Vorsitzende zulasten des Zuwiderhandelnden ein Protokoll aufnehmen und ihn an das Polizeigericht verweisen, das ihn zu einer Geldstrafe von einem bis fünfzehn € oder zu einer Gefängnisstrafe von einem bis zu drei Tagen verurteilen kann, unbeschadet anderer Verfolgungen, wenn die Tat Anlass dazu gibt.

*Unterabschnitt 2 - Aufrechterhaltung der Ordnung in den Gemeinderatssitzungen gegenüber der Öffentlichkeit*

**Artikel 31.** Der Vorsitzende darf, nach vorheriger Verwarnung, jede Person, die ihre Billigung oder Missbilligung öffentlich äußert oder auf irgendeine Weise Unruhe stiftet, sofort des Saales verweisen lassen.

Der Vorsitzende kann außerdem zu Lasten des Zuwiderhandelnden ein Protokoll aufnehmen und ihn an das Polizeigericht verweisen, das ihn zu einer Geldbuße von einem bis fünfzehn € oder einer Gefängnisstrafe von einem bis zu drei Tagen verurteilen kann, unbeschadet anderer Verfolgungen, wenn die Tat Anlass dazu gibt;

*Unterabschnitt 3 - Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen des Gemeinderates gegenüber seinen Mitgliedern*

**Artikel 32.** Der Vorsitzende:

- ◆ greift vorsorgend ein, indem er das Wort erteilt, indem er Gemeinderatsmitgliedern, die fortwährend vom Thema abweichen, das Wort entzieht, indem er die Punkte der Tagesordnung zur Abstimmung stellt,
- ◆ greift repressiv ein, indem er Ratsmitgliedern, die den friedlichen

Verlauf der Sitzung stören, das Wort entzieht, indem er sie zurechtweist, indem er die Sitzung unterbricht oder schließt. Der friedliche Verlauf der Versammlung gilt als gestört, wenn ein Mitglied:

- das Wort ergreift, ohne dass es ihm vom Vorsitzenden erteilt worden ist,
- weiter redet, obwohl der Vorsitzende ihm das Wort entzogen hat,
- einem anderen Ratsmitglied ins Wort fällt.

Jedes zurechtgewiesene Mitglied des Gemeinderates darf sich rechtfertigen, woraufhin der Vorsitzende entscheidet, ob er die Zurechtweisung beibehält oder aufhebt.

Der Vorsitzende kann ebenfalls das Ratsmitglied aus der Sitzung ausschließen, falls es auf irgendeine Weise zur Aufruhr anstiftet;

**Artikel 33.** Das vorsorgende Eingreifen des Vorsitzenden besteht insbesondere darin, dass er für jeden Punkt der Tagesordnung:

1. den Punkt kommentiert oder auffordert, ihn zu kommentieren,
2. den Gemeinderatsmitgliedern, die darum bitten, das Wort erteilt, wobei die Reihenfolge der Bitten und bei gleichzeitigen Bitten die in Titel I Kapitel 1 der vorliegenden Geschäftsordnung erwähnte Rangordnung berücksichtigt wird,
3. die Diskussion schließt,
4. den Gegenstand der Abstimmung umreißt und ihn zur Abstimmung stellt, wobei zuerst über eventuelle Abänderungsvorschläge zum Ursprungstext abgestimmt wird.

Die Punkte der Tagesordnung werden in der Reihenfolge besprochen, so wie diese in der Tagesordnung angegeben ist, es sei denn, der Gemeinderat beschließt es anders.

#### ***Abschnitt 12 - Behandlung von Punkten, die nicht auf der Tagesordnung der Gemeinderatsitzung stehen***

**Artikel 34.** Nicht auf der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung stehende Punkte dürfen nur in dringenden Fällen, wo der geringste Aufschub eine Gefahr bedeuten bzw. sich nachteilig für die Gemeinde auswirken könnte, behandelt werden.

Für die Dringlichkeit müssen sich wenigstens zwei Drittel der anwesenden Gemeinderatsmitglieder aussprechen; ihre Namen werden in das Protokoll der Sitzung aufgenommen.

Ist die Anzahl der anwesenden Gemeinderatsmitglieder kein Vielfaches von drei, muss das Ergebnis der Teilung durch drei, multipliziert mit zwei, zur Bestimmung der zwei Drittel aufgerundet werden;

#### ***Abschnitt 13 - Anzahl Gemeinderatsmitglieder, die für den Vorschlag stimmen müssen, damit dieser angenommen wird***

##### *Unterabschnitt 1 - Andere Beschlüsse als Ernennungen und Invorschlagbringungen von Kandidaten*

**Artikel 35.** Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgewiesen.

Unter "absoluter Stimmenmehrheit" versteht man:

- bei ungerader Stimmenanzahl: die Hälfte dieser Anzahl plus ein halb,
- bei gerader Stimmenanzahl : die Hälfte dieser Anzahl plus eins.

Für die Bestimmung der Stimmenanzahl wird Folgendes nicht berücksichtigt:

- die Enthaltungen
- und bei einer geheimen Abstimmung die weißen und ungültigen Stimmzettel.

Bei geheimer Abstimmung ist ein Stimmzettel ungültig, wenn er eine Angabe enthält, durch die das Gemeinderatsmitglied, das die Stimme abgegeben hat, identifiziert werden kann;

## *Unterabschnitt 2 - Ernennungen und Invorschlagbringungen von Kandidaten*

**Artikel 36.** Wird bei Ernennungen oder Invorschlagbringungen von Kandidaten im ersten Wahlgang die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die die höchste Stimmenanzahl erhalten haben.

Zu diesem Zweck stellt der Vorsitzende eine Liste auf, auf der nur die Namen dieser beiden Kandidaten stehen.

Die Stimmen dürfen nur für einen der beiden auf dieser Liste eingetragenen Kandidaten abgegeben werden.

Die Ernennung oder die Invorschlagbringung erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der ältere Kandidat den Vorzug;

## **Abschnitt 14 - Öffentliche oder geheime Abstimmung**

### *Unterabschnitt 1 - Prinzip*

**Artikel 37.** Unbeschadet des Artikels 38 ist die Abstimmung öffentlich;

**Artikel 38.** Über Invorschlagbringungen von Kandidaten, Ernennungen in Stellen, Zurdispositionsstellungen, vorbeugende einstweilige Amtsenthebungen im Interesse des Dienstes und Disziplinarstrafen wird in geheimer Wahl abgestimmt;

### *Unterabschnitt 2 - Öffentliche Abstimmung*

**Artikel 39.** Ist die Abstimmung öffentlich, stimmen die Gemeinderatsmitglieder mündlich oder durch Handzeichen ab.

**Artikel 40.** Der Vorsitzende lässt die Abstimmung an einem Tischende beginnen und die Ratsmitglieder der Reihe nach, so wie sie sitzen, ihre Stimme abgeben.

**Artikel 41.** Nach jeder öffentlichen Abstimmung gibt der Vorsitzende das Ergebnis bekannt;

**Artikel 42.** Ist die Abstimmung öffentlich, wird für jedes Ratsmitglied im Protokoll der Gemeinderatsitzung vermerkt, ob es für oder gegen den Vorschlag gestimmt oder sich der Stimme enthalten hat.

### *Unterabschnitt 16 - Geheime Abstimmung*

**Artikel 43.** Bei der geheimen Abstimmung:

1. wird das Wahlgeheimnis durch Verwendung von Stimmzetteln gewahrt, die so vorbereitet sind, dass die Gemeinderatsmitglieder für die Stimmabgabe nur ein Ja-Feld oder ein bzw. mehrere Nein-Felder zu schwärzen oder anzukreuzen haben, es sei denn, sie enthalten sich der Stimme;
2. wird die Stimmenthaltung durch Abgabe eines weißen Stimmzettels deutlich, d. h. durch Abgabe eines Stimmzettels, auf dem das Gemeinderatsmitglied kein Feld geschwärzt oder angekreuzt hat;

**Artikel 44.** Bei der geheimen Abstimmung:

1. setzt sich der Wahlvorstand für die Abstimmung und die Stimmenauszählung aus dem Vorsitzenden und den zwei jüngsten Gemeinderatsmitgliedern zusammen,
2. werden die abgegebenen Stimmzettel vor der Stimmenauszählung gezählt; stimmt ihre Anzahl nicht mit der Anzahl der Gemeinderatsmitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, überein, werden die Stimmzettel annulliert und die Ratsmitglieder aufgefordert, erneut ihre Stimme abzugeben,
3. ist es jedem Gemeinderatsmitglied erlaubt, nachzuprüfen, ob die Stimmenauszählung ordnungsgemäß verläuft;

**Artikel 45.** Nach jeder geheimen Abstimmung gibt der Vorsitzende das Ergebnis bekannt;

## **Abschnitt 15 - Inhalt des Protokolls der Gemeinderatssitzungen**

**Artikel 46.** §1 Im Protokoll der Gemeinderatssitzungen werden alle zur Diskussion gebrachten Themen in chronologischer Reihenfolge wiedergegeben und wird die weitere Bearbeitung der Tagesordnungspunkte, für die der Rat keinen Beschluss gefasst hat, angegeben. Auch werden im Protokoll alle Beschlüsse deutlich wiedergegeben.

Im Protokoll wird also Folgendes aufgenommen:

1. der vollständige Wortlaut aller gefassten Beschlüsse einschließlich ihrer Begründung,
2. die weitere Bearbeitung der Tagesordnungspunkte, für die kein Beschluss gefasst worden ist,
3. die Feststellung, dass alle gesetzlichen Formalitäten erfüllt worden sind: Anzahl Anwesende, Abstimmung in öffentlicher Sitzung oder unter Ausschluss der Öffentlichkeit, geheime Abstimmung, Ergebnis der Abstimmung mit gegebenenfalls den in Artikel 42 der vorliegenden Geschäftsordnung vorgesehenen Vermerken.

Das Protokoll beinhaltet ebenfalls die während der Ratssitzung gemäß Artikel Art. L1122-14. §2 vorgetragene Interpellationen sowie die Interpellationen der Ratsmitglieder.

[§ 2. Die Einwohner der Gemeinde können das Kollegium während öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates direkt interpellieren.

Die Interpellationen werden in das Protokoll der Gemeinderatssitzung übertragen und auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht.

**Artikel 47.** Die vor oder nach den Beschlussfassungen gemachten Kommentare und jede Art von Kommentaren, die sich nicht auf Beschlüsse beziehen, werden nur auf ausdrückliche Anfrage des Ratsmitglieds, das sie geäußert und schriftlich hinterlegt hat, und nach Annahme durch den Gemeinderat bei absoluter Stimmenmehrheit gemäß Artikel 35 dieser Geschäftsordnung in das Protokoll aufgenommen.

## **Abschnitt 16 - Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzungen**

**Artikel 48.** Bei der Eröffnung der Gemeinderatssitzungen wird das Protokoll der vorhergehenden Sitzung nicht verlesen.

Artikel 20 der vorliegenden Geschäftsordnung über die Zurverfügungstellung der Akten an die Gemeinderatsmitglieder findet Anwendung auf das Protokoll der Gemeinderatssitzungen.

**Artikel 49.** Jedes Gemeinderatsmitglied hat das Recht, im Laufe der Sitzung Bemerkungen über die Abfassung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung zu machen. Werden diese Bemerkungen angenommen, so wird der Sekretär beauftragt, noch während der Sitzung oder spätestens bei der nachfolgenden Sitzung einen neuen, dem Beschluss des Gemeinderates entsprechenden Text vorzulegen.

Verläuft die Sitzung ohne Bemerkungen, so wird das Protokoll der vorhergehenden Sitzung als genehmigt betrachtet und vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterschrieben.

Jedes Mal, wenn der Gemeinderat es für angebracht hält, wird das Protokoll ganz oder teilweise während der Sitzung abgefasst und von den anwesenden Ratsmitgliedern unterzeichnet.

Das Protokoll der öffentlichen Ratssitzung wird nach Genehmigung auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht.

## **Kapitel 3 - Ausschüsse, die in Artikel L1122-34 § 1 Absatz 1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung erwähnt sind**

**Artikel 50.** Es werden 7 Ausschüsse gegründet; jeder dieser Ausschüsse setzt sich aus 5 Gemeinderatsmitgliedern und unter dem Vorsitz des zuständigen Vertreters des Gemeindegremiums zusammen. Die Angelegenheiten, die sie behandeln, werden wie folgt aufgeteilt:



dem Gebiet der Gemeinde befindet und die durch eine natürliche Person vertreten ist, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat;

**Artikel 59.** Der vollständige Text der vorgeschlagenen Interpellation wird dem Vorsitzenden des Gemeindegremiums als Schriftstück übermittelt.

Um zulässig zu sein, muss die eingereichte Interpellation den folgenden Bedingungen genügen:

1. von einer einzigen Person eingereicht werden;
2. als Frage formuliert werden und maximal 10 Minuten Redezeit beinhalten;
3. sich auf Folgendes beziehen:
  - auf einen Gegenstand, der unter die Entscheidungsbefugnis des Gemeindegremiums oder des Gemeinderates fällt;
  - auf einen Gegenstand, der unter die Begutachtungsbefugnis des Gemeindegremiums oder des Gemeinderates fällt, insofern diese Zuständigkeit einen Gegenstand hat, der das Gemeindegebiet betrifft;
4. von allgemeinem Interesse sein;
5. nicht gegen die Grundfreiheiten und -rechte verstoßen;
6. keine Personenangelegenheit betreffen;
7. keine Bitte um Auskünfte statistischer oder administrativer Art darstellen;
8. keine Bitte um Informationsmaterial darstellen;
9. nicht die Erlangung von Ratschlägen juristischer Art zum alleinigen Zweck haben;
10. Dem Vorsitzenden mindestens 15 Tage (per Brief oder auf dem elektronischen Weg) vor der Interpellation zugestellt worden sein;
11. Die Identität, Adresse und das Geburtsdatum des Antragstellers enthalten;
12. So formuliert sein, dass sie eine klare Frage enthält, und die Erwägungen präzisiert, die der Antragsteller vortragen möchte;
13. Keinen Bezug auf einen Tagesordnungspunkt der Sitzung haben;

**Artikel 60.** Das Gemeindegremium entscheidet über die Zulässigkeit der Interpellation. Die Entscheidung in Bezug auf die Unzulässigkeit wird im Rahmen einer Sitzung des Gemeinderates besonders begründet.

Die Interpellationen laufen wie folgt ab:

1. Nachdem er dazu von dem Vorsitzenden des Rates aufgefordert worden ist, stellt der Interpellierende seine Frage in öffentlicher Sitzung gemäß den Regeln zur Organisation der Wortmeldung innerhalb der Versammlung und unter Einhaltung der Artikel 59 2° gewährten Zeit.
2. Der Vorsitzende antwortet auf die Interpellation.
3. Der Interpellierende verfügt über zwei Minuten, um auf die Antwort zu erwidern, bevor dieser Punkt der Tagesordnung vollständig abgeschlossen wird. Es folgt keine Debatte und keine Abstimmung.
4. Die Interpellation wird in das Protokoll der Gemeinderatssitzung übertragen. Sie wird auf der Internet-Webseite der Gemeinde veröffentlicht;

**Artikel 61.** Es dürfen höchstens 3 Interpellationen pro Gemeinderatssitzung vorgetragen werden.

Ein und derselbe Einwohner darf nur eine Interpellation in ein und derselben Ratssitzung vortragen. Ferner darf er nur zwei Mal von seiner Interpellationsmöglichkeit innerhalb einer Periode von zwölf Monaten Gebrauch machen und zwischen beiden Interpellationen müssen mindestens drei Ratssitzungen stattfinden.

Ungeachtet des Einwohners darf über ein und dasselbe Thema nur zwei Mal innerhalb einer Periode von zwölf Monaten interpelliert werden und zwischen beiden Interpellationen müssen mindestens drei Ratssitzungen stattfinden;

**TITEL II - BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DEN GEMEINDEBEHÖRDEN UND DER VERWALTUNG -  
BERUFSETHIK, ETHIK UND RECHTE DER RATSMITGLIEDER**



der lokalen Einrichtung erfolgen,

15. ein offenes Ohr für die Anliegen der Bürger zu haben und bei den Beziehungen zu diesen die Rollen und Aufgaben eines jeden sowie die gesetzlichen Verfahren zu berücksichtigen,
16. keine propaganda- oder werbeartigen Informationen, die der Sachlichkeit der Information schaden, und keine Informationen, von denen sie wissen oder begründetermaßen annehmen, dass sie falsch oder irreführend sind, zu verbreiten,
17. nicht von ihrer Position zu profitieren, um Informationen zu erhalten und Entscheidungen herbeizuführen, die nichts mit ihrer Funktion zu tun haben, und keine vertrauliche Information über das Privatleben anderer Personen zu enthüllen,
18. die Grundsätze der Menschenwürde zu wahren;

### **Kapitel 3 - Rechte der Gemeinderatsmitglieder**

#### ***Abschnitt 1 - Recht der Gemeinderatsmitglieder, dem Gemeindegremium schriftlich und mündlich Fragen zu stellen***

**Artikel 64.** Die Gemeinderatsmitglieder haben das Recht, das Gemeindegremium mündlich über aktuelle Angelegenheiten zu befragen und ihm schriftlich Fragen zu stellen über Angelegenheiten, die unter die Zuständigkeiten folgender Elemente fallen:

- 1° eines Beschlusses des Gemeindegremiums oder -rates;
- 2° eines Gutachtens des Gemeindegremiums oder -rates, insofern diese Zuständigkeit einen Gegenstand hat, der das Gemeindegebiet betrifft.

**Artikel 65.** Die schriftlichen Fragen werden innerhalb eines Monats ab dem Tag, an dem der Bürgermeister oder sein Stellvertreter sie erhalten hat, beantwortet;

**Artikel 66.** In jeder Gemeinderatssitzung erteilt der Vorsitzende nach Beendigung der Untersuchung der in der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung eingetragenen Punkte den Ratsmitgliedern, die darum gebeten haben, das Wort, damit sie dem Gemeindegremium mündlich ihre Fragen über aktuelle Angelegenheiten stellen können, wobei die Reihenfolge der Bitten und bei gleichzeitigen Bitten die in Titel I Kapitel 1 der vorliegenden Geschäftsordnung erwähnte Rangordnungstabelle berücksichtigt werden.

Die Beantwortung der mündlichen Fragen erfolgt durch den Vorsitzenden:

- entweder noch während der Sitzung
- oder in der nächsten Gemeinderatsitzung, bevor der Vorsitzende erneut den Ratsmitgliedern das Wort erteilt, damit gegebenenfalls neue Fragen mündlich gestellt werden können.

#### ***Abschnitt 2 - Recht der Gemeinderatsmitglieder, eine Kopie der Urkunden und Schriftstücke bezüglich der Verwaltung der Gemeinde zu erhalten***

**Artikel 67.** Keine Urkunde, kein Schriftstück bezüglich der Verwaltung der Gemeinde darf den Gemeinderatsmitgliedern zwecks Prüfung vorenthalten werden;

**Artikel 68.** Die Gemeinderatsmitglieder haben das Recht kostenlos eine Kopie der in Artikel 59 erwähnten Urkunden und Schriftstücke zu erhalten.

Um diese Kopien zu erhalten, füllen die Gemeinderatsmitglieder ein Antragsformular aus, das im Gemeindegemeinschaftsamt erhältlich ist und dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter auszuhändigen ist.

Die beantragten Kopien werden dem Betreffenden binnen 3 Arbeitstagen ab dem Tag, an dem der Bürgermeister oder sein Stellvertreter das Antragsformular erhalten hat, zugeschickt;

#### ***Abschnitt 3 - Recht der Gemeinderatsmitglieder, die Gemeindegemeinschaften und -dienste zu besichtigen***

**Artikel 69.** Die Gemeinderatsmitglieder haben das Recht, die

Gemeindeeinrichtungen in Begleitung eines Mitglieds des Gemeindegremiums zu besichtigen.

Damit das Gemeindegremium eines seiner Mitglieder bestimmen kann und damit dieses Mitglied sich frei machen kann, informieren die Gemeinderatsmitglieder das Gremium mindestens 5 Arbeitstage im Voraus schriftlich darüber, an welchem Tag und zu welcher Uhrzeit sie die Einrichtung oder den Dienst besichtigen möchten.

**Artikel 70.** Während der Besichtigung sind die Gemeinderatsmitglieder verpflichtet, sich völlig passiv zu verhalten.

**Abschnitt 4 - Recht der Gemeinderatsmitglieder, die V.o.E. zu besichtigen, innerhalb deren die Gemeinde eine überragende Stellung besitzt**

**Artikel 71.** Die Gemeinderatsmitglieder können die Haushaltspläne, Rechnungen und Beratungen der Verwaltungs- und Kontrollorgane derjenigen V.o.E. einsehen, innerhalb deren die Gemeinde eine überragende Stellung im Sinne von Artikel L1234-2, § 2 des KLDD besitzt, und ihre Gebäude und Dienststellen besichtigen.

Die in Anwendung dieser Bestimmung von den Ratsmitgliedern erhaltenen Informationen können nur im Rahmen der Ausübung ihres Mandats benutzt werden.

Um es der Direktion oder dem Verwaltungsrat zu ermöglichen eines seiner Mitglieder bestimmen kann und damit dieses Mitglied sich frei machen kann, informieren die Gemeinderatsmitglieder die Direktion mindestens 5 Arbeitstage im Voraus schriftlich darüber, an welchem Tag und zu welcher Uhrzeit sie die Einrichtung oder den Dienst besichtigen möchten;

**Artikel 72.** Jedes Ratsmitglied, das von den im vorerwähnten Artikel angeführten Rechten Gebrauch gemacht hat, kann beim Gemeinderat einen schriftlichen Bericht erstatten. Dieser Bericht muss datiert, unterschrieben und dem Vorsitzenden des Rates ausgehändigt werden, welcher allen Ratsmitgliedern unmittelbar eine Kopie zukommen lässt. Wenn das Ratsmitglied es ausdrücklich verlangt, wird der Bericht in der Gemeinderatssitzung unter der Bedingung geprüft, dass die Frist von sieben freien Tagen berücksichtigt wurde;

**Abschnitt 5 - Anwesenheitsgelder**

**Artikel 73.** Die Gemeinderatsmitglieder - mit Ausnahme der Mitglieder des Gemeindegremiums, gemäß Artikel L1123-15 § 3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung - erhalten für jede Teilnahme an den Gemeinderatssitzungen und den Versammlungen der Ausschüsse, in denen sie durch Ratsbeschluss Mitglied sind, Anwesenheitsgelder;

**Artikel 74.** Die Höhe der Anwesenheitsgelder wird wie folgt festgelegt:

- pro Sitzung des Gemeinderates: 100,00 €;
- pro Sitzung eines Arbeitsausschusses: 75,00 €;

Diese Entschädigungen decken alle für die Ausübung der Funktion anfallenden Kosten, mit Ausnahme der Fahrtkosten. Für die Berechnung der Fahrtkosten werden die mit dem persönlichen Fahrzeug zurückgelegten Kilometer für die Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnsitz und Tagungsort des Gemeinderates bzw. des Ausschusses berücksichtigt;

Wenn Sitzungen des Gemeinderates und/oder der Ausschüsse am gleichen Tag stattfinden, wird für diesen Tag nur die Entschädigung für die Gemeinderatssitzung bzw. für eine Kommission gewährt.

**Kapitel 4 - Schlussbestimmungen**

**Artikel 75.** Vorstehende Beschlussfassung wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsichtspflicht zugestellt.

**Punkt 3. Arbeitsausschüsse: Bezeichnung der Mitglieder der Liste FBB (D.K.Nr. 172.9)**

## DER RAT

Auf Grund seines Beschlusses vom heutigen Tage über die Festlegung einer neuen Inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates, welche ebenfalls die Angaben über die Anzahl, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Kommissionen festlegt;

In Erwägung, dass die Liste WIRTZ bereits ihre Kommissionsmitglieder auf der Ratssitzung vom 20.12.2012 bezeichnet hat und die Liste FBB zuerst die Festlegung der neuen Inneren Geschäftsordnung abwarten wollte, bevor sie ihren Vertreter bezeichnet;

Auf Grund des Artikels L1122-34 §§ 1 und 2 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der Vorschläge der Fraktion FBB für ihren Vertreter in den einzelnen Ausschüssen;

**BESCHLIESST einstimmig mit Enthaltung Mehrheit** nachstehende Vertreter der Liste FBB in den verschiedenen Ausschüssen zu bezeichnen:

Ausschuss für	Liste Nr. 9 FBB
Sozialfragen	1. Rainer STOFFELS
Unterrichtswesen und Kultur	1. Rainer STOFFELS
Öffentliche Arbeiten und Wasserversorgung	1. Rainer STOFFELS
Forst- und Landwirtschaft	1. Alexander MIESEN
Umwelt und erneuerbare Energien	1. Alexander MIESEN
Wirtschaft und Tourismus	1. Andreas PFLIPS
Sport, Vereine und Jugend	1. Andreas PFLIPS

## **Punkt 4. Bezeichnung weiterer Gemeindevertreter in verschiedenen Einrichtungen (D.K.Nr. 172.205)**

### DER RAT

Auf Grund des Artikels L1122-34, §2 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig, nachstehende Gemeindevertreter in den verschiedenen Einrichtungen zu bezeichnen:

Gesellschaft/Einrichtung	Name und Funktion	Gremium
Sozial-Psychologisches Zentrum V.o.G.	Martina PALM Ratsmitglied	Generalversammlung
Tourismusagentur Ostbelgien	Reinhold ADAMS Ratsmitglied	Verwaltungsrat
	Friedhelm WIRTZ Bürgermeister (Stellvertreter)	Vorstand

## **Punkt 5. Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung: Zurkenntnisnahme der individuellen Verbindungs- und Zusammenschlusserklärungen der Ratsmitglieder (D.K.Nr. 901);**

### DER RAT;

Auf Grund des Artikels L1523-15 - § 3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Erwägung, dass unbeschadet von § 4 des vorliegenden Artikels die die angeschlossenen Gemeinden vertretenden Verwalter jeweils unter Berücksichtigung der verhältnismäßigen Vertretung der Gesamtheit der Gemeinderäte der angeschlossenen Gemeinden gemäß Artikeln 167 und 168 des Wahlgesetzbuches ernannt werden;

In Erwägung, dass für die Festsetzung dieses Verhältnisses die in den Statuten festgelegten Kriterien sowie die fakultativen individuellen Listenverbindungs- bzw. Zusammenführungserklärungen berücksichtigt werden, insofern diese der Interkommunale vor dem 1. März des Jahres, das auf dasjenige der Gemeinde- und Provinzialwahlen folgt, übermittelt werden;

Nach Durchsicht der diesbezüglich schriftlich eingereichten individuellen Erklärungen der Ratsmitglieder;

Auf Grund des Artikels L1523-15 - § 3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**NIMMT** nachstehende individuelle Verbindungserklärungen, die in Artikel L1523-15 § 3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorgesehen sind, **ZUR KENNTNIS**, welche den angeführten Interkommunalen zur weiteren Veranlassung zuzustellen sind:

**1. Interkommunale Elektrizitäts- und Gasgesellschaft der Ostgebiete (INTEROST)**

<b>NAME Vorname</b>	<b>Funktion</b>	<b>Verbindungserklärung</b>
Friedhelm <b>WIRTZ</b>	Bürgermeister	CSP CDH
Wilhelm <b>HEINZIUS</b>	Schöffe	CSP CDH
Wolfgang <b>REUTER</b>	Schöffe	IDG
Herbert <b>RAUW</b>	Schöffe	CSP CDH
Véronique <b>COLLAS</b>	Schöffin	CSP CDH
Heribert <b>STOFFELS</b>	Ratsmitglied	CSP CDH
Reinhold <b>ADAMS</b>	Ratsmitglied	CSP CDH
Alexander <b>MIESEN</b>	Ratsmitglied	PFF MR
Anita <b>JOST</b>	Ratsmitglied	CSP CDH
Michael <b>SCHMITT</b>	Ratsmitglied	CSP CDH
Rainer <b>STOFFELS</b>	Ratsmitglied	IDG
Matteo <b>RAUW</b>	Ratsmitglied	CSP CDH
Viviane <b>JOST</b>	Ratsmitglied	CSP CDH
Kristina <b>FAYMONVILLE</b>	Ratsmitglied	CSP CDH
Nina <b>HEINERS</b>	Ratsmitglied	CSP CDH
Martina <b>PALM</b>	Ratsmitglied	IDG
Andreas <b>PFLIPS</b>	Ratsmitglied	IDG

I.D.G. = Interessen der Gemeinden

**2. FINOST**

<b>NAME Vorname</b>	<b>Funktion</b>	<b>Verbindungserklärung</b>
Friedhelm <b>WIRTZ</b>	Bürgermeister	IDG
Wilhelm <b>HEINZIUS</b>	Schöffe	CSP CDH
Wolfgang <b>REUTER</b>	Schöffe	IDG
Herbert <b>RAUW</b>	Schöffe	CSP CDH
Véronique <b>COLLAS</b>	Schöffin	IDG
Heribert <b>STOFFELS</b>	Ratsmitglied	CSP CDH
Reinhold <b>ADAMS</b>	Ratsmitglied	CSP CDH
Alexander <b>MIESEN</b>	Ratsmitglied	PFF MR
Anita <b>JOST</b>	Ratsmitglied	IDG
Michael <b>SCHMITT</b>	Ratsmitglied	IDG
Rainer <b>STOFFELS</b>	Ratsmitglied	IDG
Matteo <b>RAUW</b>	Ratsmitglied	IDG
Viviane <b>JOST</b>	Ratsmitglied	IDG
Kristina <b>FAYMONVILLE</b>	Ratsmitglied	IDG
Nina <b>HEINERS</b>	Ratsmitglied	IDG
Martina <b>PALM</b>	Ratsmitglied	IDG
Andreas <b>PFLIPS</b>	Ratsmitglied	IDG

I.D.G. = Interessen der Gemeinden

**3. Association intercommunale pour le démergement et l'épuration des communes de la province de Liège (A.I.D.E.)**

<b>NAME Vorname</b>	<b>Funktion</b>	<b>Verbindungserklärung</b>
Friedhelm <b>WIRTZ</b>	Bürgermeister	IDG
Wilhelm <b>HEINZIUS</b>	Schöffe	CSP CDH
Wolfgang <b>REUTER</b>	Schöffe	IDG
Herbert <b>RAUW</b>	Schöffe	CSP CDH
Véronique <b>COLLAS</b>	Schöffin	IDG
Heribert <b>STOFFELS</b>	Ratsmitglied	CSP CDH
Reinhold <b>ADAMS</b>	Ratsmitglied	CSP CDH
Alexander <b>MIESEN</b>	Ratsmitglied	PFF MR
Anita <b>JOST</b>	Ratsmitglied	IDG
Michael <b>SCHMITT</b>	Ratsmitglied	IDG
Rainer <b>STOFFELS</b>	Ratsmitglied	IDG
Matteo <b>RAUW</b>	Ratsmitglied	IDG
Viviane <b>JOST</b>	Ratsmitglied	IDG
Kristina <b>FAYMONVILLE</b>	Ratsmitglied	IDG
Nina <b>HEINERS</b>	Ratsmitglied	IDG
Martina <b>PALM</b>	Ratsmitglied	IDG
Andreas <b>PFLIPS</b>	Ratsmitglied	IDG

I.D.G. = Interessen der Gemeinden

**4. Association intercommunale pour la protection et la valorisation de l'environnement scrl (AIVE) und ihr Sektor Sanierung**

<b>NAME Vorname</b>	<b>Funktion</b>	<b>Verbindungserklärung</b>
Friedhelm <b>WIRTZ</b>	Bürgermeister	IDG
Wilhelm <b>HEINZIUS</b>	Schöffe	CSP CDH
Wolfgang <b>REUTER</b>	Schöffe	IDG
Herbert <b>RAUW</b>	Schöffe	CSP CDH
Véronique <b>COLLAS</b>	Schöffin	IDG
Heribert <b>STOFFELS</b>	Ratsmitglied	CSP CDH
Reinhold <b>ADAMS</b>	Ratsmitglied	CSP CDH
Alexander <b>MIESEN</b>	Ratsmitglied	PFF MR
Anita <b>JOST</b>	Ratsmitglied	IDG
Michael <b>SCHMITT</b>	Ratsmitglied	IDG
Rainer <b>STOFFELS</b>	Ratsmitglied	IDG
Matteo <b>RAUW</b>	Ratsmitglied	IDG
Viviane <b>JOST</b>	Ratsmitglied	IDG
Kristina <b>FAYMONVILLE</b>	Ratsmitglied	IDG
Nina <b>HEINERS</b>	Ratsmitglied	IDG
Martina <b>PALM</b>	Ratsmitglied	IDG
Andreas <b>PFLIPS</b>	Ratsmitglied	IDG

I.D.G. = Interessen der Gemeinden

**5. Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft**

<b>NAME Vorname</b>	<b>Funktion</b>	<b>Verbindungserklärung</b>
Friedhelm <b>WIRTZ</b>	Bürgermeister	IDG
Wilhelm <b>HEINZIUS</b>	Schöffe	IDG
Wolfgang <b>REUTER</b>	Schöffe	IDG
Herbert <b>RAUW</b>	Schöffe	IDG
Véronique <b>COLLAS</b>	Schöffin	IDG
Heribert <b>STOFFELS</b>	Ratsmitglied	IDG
Reinhold <b>ADAMS</b>	Ratsmitglied	IDG
Alexander <b>MIESEN</b>	Ratsmitglied	PFF MR
Anita <b>JOST</b>	Ratsmitglied	IDG
Michael <b>SCHMITT</b>	Ratsmitglied	IDG
Rainer <b>STOFFELS</b>	Ratsmitglied	IDG

Matteo <b>RAUW</b>	Ratsmitglied	IDG
Viviane <b>JOST</b>	Ratsmitglied	IDG
Kristina <b>FAYMONVILLE</b>	Ratsmitglied	IDG
Nina <b>HEINERS</b>	Ratsmitglied	IDG
Martina <b>PALM</b>	Ratsmitglied	IDG
Andreas <b>PFLIPS</b>	Ratsmitglied	IDG

I.D.G. = Interessen der Gemeinden

#### 6. Service Promotion Initiative de la province de Liège (SPI.+)

<b>NAME Vorname</b>	<b>Funktion</b>	<b>Verbindungserklärung</b>
Friedhelm <b>WIRTZ</b>	Bürgermeister	IDG
Wilhelm <b>HEINZIUS</b>	Schöffe	CSP CDH
Wolfgang <b>REUTER</b>	Schöffe	IDG
Herbert <b>RAUW</b>	Schöffe	CSP CDH
Véronique <b>COLLAS</b>	Schöffin	IDG
Heribert <b>STOFFELS</b>	Ratsmitglied	CSP CDH
Reinhold <b>ADAMS</b>	Ratsmitglied	CSP CDH
Alexander <b>MIESEN</b>	Ratsmitglied	PFF MR
Anita <b>JOST</b>	Ratsmitglied	IDG
Michael <b>SCHMITT</b>	Ratsmitglied	IDG
Rainer <b>STOFFELS</b>	Ratsmitglied	IDG
Matteo <b>RAUW</b>	Ratsmitglied	IDG
Viviane <b>JOST</b>	Ratsmitglied	IDG
Kristina <b>FAYMONVILLE</b>	Ratsmitglied	IDG
Nina <b>HEINERS</b>	Ratsmitglied	IDG
Martina <b>PALM</b>	Ratsmitglied	IDG
Andreas <b>PFLIPS</b>	Ratsmitglied	IDG

I.D.G. = Interessen der Gemeinden

#### 7. VIVIAS

<b>NAME Vorname</b>	<b>Funktion</b>	<b>Verbindungserklärung</b>
Friedhelm <b>WIRTZ</b>	Bürgermeister	IDG
Wilhelm <b>HEINZIUS</b>	Schöffe	IDG
Wolfgang <b>REUTER</b>	Schöffe	IDG
Herbert <b>RAUW</b>	Schöffe	IDG
Véronique <b>COLLAS</b>	Schöffin	IDG
Heribert <b>STOFFELS</b>	Ratsmitglied	IDG
Reinhold <b>ADAMS</b>	Ratsmitglied	IDG
Alexander <b>MIESEN</b>	Ratsmitglied	PFF MR
Anita <b>JOST</b>	Ratsmitglied	IDG
Michael <b>SCHMITT</b>	Ratsmitglied	IDG
Rainer <b>STOFFELS</b>	Ratsmitglied	IDG
Matteo <b>RAUW</b>	Ratsmitglied	IDG
Viviane <b>JOST</b>	Ratsmitglied	IDG
Kristina <b>FAYMONVILLE</b>	Ratsmitglied	IDG
Nina <b>HEINERS</b>	Ratsmitglied	IDG
Martina <b>PALM</b>	Ratsmitglied	IDG
Andreas <b>PFLIPS</b>	Ratsmitglied	IDG

I.D.G. = Interessen der Gemeinden

#### 8. Wallonische Wasserverteilungsgesellschaft

<b>NAME Vorname</b>	<b>Funktion</b>	<b>Verbindungserklärung</b>
Friedhelm <b>WIRTZ</b>	Bürgermeister	IDG
Wilhelm <b>HEINZIUS</b>	Schöffe	CSP CDH
Wolfgang <b>REUTER</b>	Schöffe	IDG
Herbert <b>RAUW</b>	Schöffe	CSP CDH
Véronique <b>COLLAS</b>	Schöffin	IDG

Heribert <b>STOFFELS</b>	Ratsmitglied	CSP CDH
Reinhold <b>ADAMS</b>	Ratsmitglied	CSP CDH
Alexander <b>MIESEN</b>	Ratsmitglied	PFF MR
Anita <b>JOST</b>	Ratsmitglied	IDG
Michael <b>SCHMITT</b>	Ratsmitglied	IDG
Rainer <b>STOFFELS</b>	Ratsmitglied	IDG
Matteo <b>RAUW</b>	Ratsmitglied	IDG
Viviane <b>JOST</b>	Ratsmitglied	IDG
Kristina <b>FAYMONVILLE</b>	Ratsmitglied	IDG
Nina <b>HEINERS</b>	Ratsmitglied	IDG
Martina <b>PALM</b>	Ratsmitglied	IDG
Andreas <b>PFLIPS</b>	Ratsmitglied	IDG

I.D.G. = Interessen der Gemeinden

## ARBEITEN

### **Punkt 6. Neugestaltung des Brunnens JENSIT in WIRTZFELD: Annahme des Nachtrags Nr. 1 (D.K.Nr. 862.2)**

#### **DER RAT;**

Nach Durchsicht seines Prinzipbeschlusses vom 28.02.2012 über die Neugestaltung des Brunnens Jensit in WIRTZFELD im Rahmen der ländlichen Entwicklung und in Zusammenarbeit mit Frau Sabine MENNICKEN von der WFG Ostbelgien VoG;

Auf Grund der damaligen Kostenschätzung für die Materialanschaffung in Höhe von 20.000,00 € (einschl. 21 % MwSt.);

Auf Grund der Tatsache, dass bei der Ausführung dieser Umgestaltungsarbeiten Mehrarbeiten erforderlich waren und die dadurch entstandenen Mehrkosten für Material 10 % der in der Kostenschätzung vorhergesehenen Summe übersteigen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und die Königlichen Erlasse vom 08.01.1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26.09.1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** die im Ratsbeschluss vom 28.02.2012 aufgeführten Materialkosten von 20.000,00 € (einschl. 21 % MwSt.) um 10.000 € (einschl. 21 % MwSt.) zu erhöhen;

**Artikel 2.** das Gemeindegremium mit der Ausführung vorliegender Beschlussfassung zu beauftragen.

## WALDBEWIRTSCHAFTUNG und NATURSCHUTZ

### **Punkt 7. Waldarbeiten: Forstkulturpläne 2013 der Forstämter BÜLLINGEN und HASSELT: Annahme (D.K.Nr. 863.36)**

#### **DER RAT;**

Nach Durchsicht der Arbeitspläne für nicht bezuschussbare Waldarbeiten des Wirtschaftsjahres 2013 der Forstämter BÜLLINGEN und HASSELT;

In Erwägung, dass diese Vorschläge der Forstämter BÜLLINGEN und HASSELT anlässlich der Forstkommission vom 07.01.2013 besprochen worden sind;

Nach Anhörung des zuständigen Schöffen RAUW in seinen Ausführungen;

Auf Grund des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, so wie abgeändert, und der Königlichen Erlasse vom 08.01.1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26.09.1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, so wie abgeändert;

Auf Grund der Artikel L1122-30, L1122-36 und 1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** gegen Stimmen der Herren MIESEN, Rainer STOFFELS und PFLIPS, folgende nicht bezuschussbaren Waldarbeiten des Wirtschaftsjahres 2013 gutzuheißen und die Leiter der Forstämter BÜLLINGEN und HASSELT mit der Ausführung unter Berücksichtigung der vom Gemeindegremium festgelegten Richtlinien und der Gesetzgebung über das öffentliche Auftragswesen zu beauftragen. Der Gesamtbetrag dieser Arbeiten beläuft sich auf 251.905,00 € für das Forstamt BÜLLINGEN und auf 12.000,00 € für das Forstamt HASSELT.

**Punkt 8. LIFE-Projekt Schmetterlinge: Annahme des Arbeitsvorschlags mit Kostenschätzung und Antrag auf Zuschüsse (D.K.Nr. 573.32)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht des der Tagesordnung beigefügten Berichtes und Unterlagen vom 03.12.2012 über das Gesamtkonzept der Gemeindeparzellen im N2000-Gebiet „Holzwarche“ (N2000-Code: BE33047) und des LIFE-Projektes „Schmetterlinge“ zur optimalen Naturentwicklung dieser Gemeindeparzellen;

In Erwägung, dass dieses Projekt auf der Forstkommission vom 07.01.2013 vorgestellt wurde;

In Erwägung, dass dieses Projekt:

1. die optimale Naturentwicklung von 50,65 Ha Gemeindeeigentum vorsieht;
2. eine Entschädigung in Höhe von 9.376,80 € für die Gemeinde vorgesehen ist, welche aber in Naturprojekte reinvestiert werden müssen, worunter auch die Arbeits- und Pflegemaßnahmen dieses Projektes fallen, die durch die Gemeinde ausgeführt werden sollen;

In Erwägung, dass es sich bei den betreffenden Parzellen größtenteils um unproduktive und schwer zugängliche Parzellen für die Forstwirtschaft handelt;

In Erwägung, dass eine Entscheidung des Gemeinderates notwendig ist, um die erforderliche Konvention zwischen der Gemeinde Büllingen und der Wallonischen Region über die Zurverfügungstellung des Geländes auszuarbeiten;

Auf Grund des Forstgesetzbuches;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1122-36 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** § 1. Prinzipiell dem Gesamtkonzept (mit Ausnahme der Fläche Nr. 8, mit einer Größe von 2,39 ha) der Gemeindeparzellen im N2000-Gebiet „Holzwarche“ (N2000-Code: BE33047) und des LIFE-Projektes „Schmetterlinge“ zur optimalen Naturentwicklung dieser Gemeindeparzellen zuzustimmen;

§ 2. Die diesbezüglichen Arbeitsvorschläge mit Kostenschätzungen gutzuheißen und die Bewilligung der möglichen Entschädigungen zu beantragen;

**Artikel 2.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieser Beschlussfassung beauftragt, welche dem Forstamt BÜLLINGEN und dem Projektassistent Alexander RAUW zur weiteren Veranlassung zuzustellen ist.

**Punkt 9. Brennholz - Öffentlicher Verkauf der Gemeinde BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2013: Festlegung der Verkaufsbedingungen (D.K.Nr. 573.32)**

## **DER RAT;**

In Erwägung, dass in den dem Forstregime unterstellten Wäldern der Gemeinde BÜLLINGEN auf Vorschlag des Forstamtes BÜLLINGEN laut Aufmaß der Forstverwaltung 1.781,40 m<sup>3</sup> Brennholz zum öffentlichen Verkauf ansteht;

Auf Grund des Allgemeinen Lastenheftes für die Holzverkäufe der Gemeinden und öffentlichen Anstalten der Provinz Lüttich, verabschiedet am 19.06.1997 durch den Ständigen Ausschuss des Provinzialrates;

In Erwägung, dass es dem Gemeinderat obliegt, die besonderen Verkaufsbedingungen festzulegen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, der Forstkommission vom 07.01.2013 und der Forstverwaltung;

Auf Grund des Forstgesetzbuches, insbesondere der durch das Dekret vom 18.07.1996 ersetzten Artikel 36 und 37;

Auf Grund des K.E. vom 20.12.1854 (abgeändert und vervollständigt) über die Ausführung des Forstgesetzbuches;

Auf Grund des Artikels L1122-36 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** § 1. Entsprechend dem vorerwähnten Allgemeinen Lastenheft der Provinz LÜTTICH und gemäß dem Aufmaß der Forstverwaltung 1.781,40 m<sup>3</sup> Festmeter Brennholz, öffentlich und meistbietend, zu verkaufen;

§ 2. Die für den Holzverkauf vom 05.10.2012 geltenden Bedingungen, mit Ausnahme der nachstehenden Sonderbedingungen, finden Anwendung auf den gegenwärtigen Verkauf;

**Artikel 2.** Der Verkauf erfolgt ausschließlich auf dem Weg der Versteigerung und wird in drei getrennten Sitzungen durchgeführt;

**Artikel 3.** Geboten werden Preise pro Festmeter, wobei der Mindestpreis pro Festmeter 20,00 € beträgt. Das Überbieten erfolgt mit mindestens 1,00 € pro Festmeter;

**Artikel 4.** Die Ansteigerer müssen großjährig sein und ihren Wohnsitz in der Gemeinde BÜLLINGEN haben. Die Eintragung im Bevölkerungsregister der Gemeinde ist hierfür ausschlaggebend;

**Artikel 5.** Je Haushalt können maximal 10 Festmeter bzw. nur ein Los Brennholz, das größer als 10 m<sup>3</sup> ist, erworben werden. Die Eintragung im Bevölkerungsregister ist ausschlaggebend für den Begriff „Haushalt“. Die Ansteigerer können im Prinzip nur für ihren Haushalt ersteigern. Personen, die wegen Krankheit nicht an der Versteigerung teilnehmen können, haben das Recht, einer anderen Person die Vollmacht für das Ansteigern auf einem auf der Verwaltung erhältlichen Vordruck zu erteilen. Diese Vollmacht, welcher ein ärztliches Attest beigelegt werden muss, ist vor Beginn der Versteigerungssitzung den Gemeindeverantwortlichen zu übergeben. Nur eine einzige Vollmacht ist pro Ansteigerer zulässig;

**Artikel 6.** Die erworbenen Holzlose müssen bis zum 31.07.2013 abgefahren sein. Für bis zu diesem Datum nicht abtransportierte Holzlose muss der Erwerber eine Verlängerung der Abfuhrfrist beim zuständigen Revierförster beantragen. Die Kosten für diese Verlängerung belaufen sich auf 25,00 € pro Monat und pro Los;

**Artikel 7.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieser Beschlussfassung beauftragt.

## **GEMEINDEEIGENTUM**

**Punkt 10. Ankauf von zwei Waldparzellen in BÜLLINGEN von Herrn Heinz WEY aus WELKENRAEDT (D.K.Nr. 506.112)**

## **DER RAT;**

Auf Grund seines Beschlusses vom 07.11.1989 über die Festlegung von Richtlinien für den Ankauf von privaten Waldparzellen, welche innerhalb oder längs des Gemeindewaldes gelegen sind;

In Erwägung, dass die Gemeinde die Möglichkeit hat, von Herrn Heinz WEY, wohnhaft in 4841 WELKENRAEDT, Village 25, zwei Parzellen, gelegen in BÜLLINGEN, Gemarkung 1, Flur A, Nr. 193 (0,4540 Ha groß) und Nr. 195c (0,6243 Ha groß) zu erwerben, welche den Kriterien des vorerwähnten Ratsbeschlusses entsprechen;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Waldwertgutachten des Leiters des Forstamtes BÜLLINGEN vom 26.10.2012;
- Einverständniserklärung des Verkäufers vom 28.12.2012;
- Auszüge aus der Katasterkarte und Mutterrolle;
- Lageplan;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Von Herrn Heinz WEY, wohnhaft in 4841 WELKENRAEDT, Village 25, die Waldparzellen Nr. 193 und 195c (mit der Gesamtgröße von 1,0783 Ha gelegen in der Flur A der Gemarkung 1 (BÜLLINGEN), Gemeinde BÜLLINGEN, zum Gesamtpreis in Höhe von 9.303,62 € anzukaufen;

**Artikel 2.** Den öffentlichen Nutzen dieser Immobilientransaktion anzuerkennen und vor der Beurkundung zu überprüfen, ob die betreffenden Parzellen nicht hypothekarisch belastet sind;

**Artikel 3.** Die Gemeinde trägt alle Kosten (mit Ausnahme der Löschung einer eventuellen Hypothek, welche vom Hypothekenschuldner zu tragen ist), die mit diesem Immobiliengeschäft verbunden sind, und beauftragt das Notariat SCHÜR mit der Veraktung;

**Artikel 4.** Der Kaufpreis sowie die Aktnebenkosten werden durch den Haushaltsposten 640/71160 getragen;

**Artikel 5.** Vorstehende Beschlussfassung wird dem Forstamt BÜLLINGEN informationshalber, sowie dem erwähnten Notariat zwecks Veraktung zugestellt.

## **FINANZEN**

**Punkt 11. Bezuschussung des Nahwärmenetzes in ROCHERATH-KRINKELT durch UREBA: Annahme der Konvention bezüglich der Gewährung einer „CRAC“ Anleihe zur alternativen Finanzierung von Investitionen für Energiesparmaßnahmen (D.K.Nr. 487)**

## **DER RAT;**

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN ein Nahwärmenetz in der Doppelortschaft ROCHERATH-KRINKELT zur Beheizung von 7 der öffentlichen Hand gehörenden Gebäuden in den Jahren 2011 und 2012 realisiert hat und die vollständig abgeschlossenen Arbeiten am 30.10.2012 vom Gemeindegremium abgenommen wurden;

Auf Grund des Beschlusses der Wallonischen Regierung vom 14.05.2009 über die Gewährung eines UREBA-Zuschusses in Höhe von maximal 155.421,00 € für die Realisierung dieses Vorhabens;

Nach Durchsicht des am 24.12.2012 eingegangenen Schreibens des Öffentlichen Dienstes der Wallonie, Zeichen: A.R/2012/13470/MPM/liquidation, und der diesem Schreiben beigefügten Konvention hinsichtlich der Liquidierung der zugesagten Beihilfe im Rahmen einer „CRAC“ Anleihe zur alternativen Finanzierung von Investitionen für Energiesparmaßnahmen; eine Konvention,



Grund der gesteckten Ziele dieser Vereinigung angebracht ist, die soziale Unterstützung fortzusetzen und aufzustocken;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund von Artikel 12 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebietes;

**BESCHLIESST** einstimmig mit Enthaltung Stimmen der Herren MIESEN, Rainer STOFFELS und PFLIPS:

**Artikel 1.** In Abänderung seines diesbezüglichen Beschlusses vom 08.05.2012 der Organisation „Menschen für Menschen – Belgien V.o.G.“ ab 2013 einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 2.500,00 € zu gewähren;

**Artikel 2.** Die Bewilligung dieses Zuschusses unterliegt den Bestimmungen des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung und eines gebilligten Haushaltsplanes der Gemeinde für das betreffende Wirtschaftsjahr;

**Artikel 3.** Vorliegender Beschluss kann zu jeder Zeit ohne Anführen von Gründen zurückgezogen werden;

**Artikel 4.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt, welche der der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der besonderen Aufsicht zuzustellen ist.

**Punkt 13. Wahl der Mitglieder des Sozialhilferates der Gemeinde BÜLLINGEN (D.K.Nr. 185.21)**

**DER RAT;**

Auf Grund des Grundlagengesetzes vom 08.07.1976 über die Öffentlichen Sozialhilfezentren (so wie abgeändert und vervollständigt), welches:

- in Artikel 6 bestimmt, dass in Bezug auf die Gemeinde BÜLLINGEN der Sozialhilferat sich aus neun (9) Mitgliedern zusammensetzt;
- in Artikel 12 die Wahl der Mitglieder des Sozialhilferates am vierten Montag des Monats, der dem Monat der Einsetzung des Gemeinderates folgt, vorschreibt,
- in Artikel 13 vorschreibt, dass in Bezug auf die Gemeinde BÜLLINGEN jedes Gemeinderatsmitglied über fünf (5) Stimmen verfügt;
- in Artikel 14 angeführt ist, dass die Wahl der Mitglieder des Sozialhilferates durch geheime Abstimmung und in einem einzigen Wahlgang stattfindet;

Auf Grund der Vorschlagsurkunden, deren Anzahl sich auf drei(3) beläuft und die gemäß den Artikel 2, 4 und 5 des K.E. vom 22.11.1976 (so wie abgeändert und vervollständigt) bezüglich der Wahl der Mitglieder für die Räte der örtlichen Öffentlichen Sozialhilfezentren am 18.01.2013 eingereicht worden sind;

In Erwägung, dass diese Vorschläge die nachstehend erwähnten Kandidaten betreffen und die Unterschriften der anschließend angeführten Gemeinderatsmitglieder tragen:

**Vorschlag der Liste Nr. 9 (FBB):**

<b>Effektive Kandidaten</b>	<b>Ersatzkandidaten</b>
1.BRÜLS Werner	1.STOFFELS Rainer 2.JOST Georges
2.JOST Georges	1.ROGGEMANN Nicole 2.MARGREVE Caroline
3.MAUSEN Veronika	1.MARGREVE Caroline

	2.BRÜLS Werner
4.MARGREVE Caroline	1.MAUSEN Veronika 2.ROGGEMAN Nicole
5.ROGGEMANN Nicole	1.JOST Georges 2.STOFFELS Rainer
6.STOFFELS Rainer	1.MAUSEN Veronika 2.BRÜLS Werner

Vorschlagende Ratsmitglieder: MIESEN, STOFFELS Rainer und PFLIPS;

**Vorschlag 1 der Liste Nr. 10 (WIRTZ):**

<b>Effektive Kandidaten</b>	<b>Ersatzkandidaten</b>
1.BRÜLS Martha	1.RAUW Odette 2.JOST Anita
2.HALMES Reinhold	1.ADAMS Reinhold 2.HOFFMANN Kevin
3.HUBERTS Cornelia	1.WIRTZ Sabine 2.JOST Viviane
4.MARAITE Francis	1.HOFFMANN Kevin 2.ADAMS Reinhold
5.PALM Martina	1.KNAUS Monika 2.JOST Viviane
6.STOFFELS Heribert	1.ADAMS Reinhold 2.HOFFMANN Kevin

Vorschlagende Ratsmitglieder: STOFFELS Heribert und PALM;

**Vorschlag 2 der Liste Nr. 10 (WIRTZ):**

<b>Effektive Kandidaten</b>	<b>Ersatzkandidaten</b>
1.THEISSEN Eric	1.HOFFMANN Kevin 2.ADAMS Reinhold
2.VILZ Katharina	1.WIRTZ Sabine 2.JOST Anita

Vorschlagendes Ratsmitglied: ADAMS;

Auf Grund der vom Bürgermeister gemäß Art. 7 des vorerwähnten K.E. vom 22.11.1976 anhand der besagten Vorschlagsurkunden erstellten Liste, die wie folgt lautet:

<b>Effektive Kandidaten</b> <i>(in alphabet. Reihenfolge)</i>	<b>Ersatzkandidaten</b>
1.BRÜLS Martha	1.RAUW Odette 2.JOST Anita
2.BRÜLS Werner	1.STOFFELS Rainer 2.JOST Georges
3.HALMES Reinhold	1.ADAMS Reinhold 2.HOFFMANN Kevin
4.HUBERTS Cornelia	1.WIRTZ Sabine 2.JOST Viviane
5.JOST Georges	1.ROGGEMANN Nicole 2.MARGREVE Caroline
6.MARAITE Francis	1.HOFFMANN Kevin 2.ADAMS Reinhold
7.MAUSEN Veronika	1.MARGREVE Caroline 2.BRÜLS Werner
8.MARGREVE Caroline	1.MAUSEN Veronika 2.ROGGEMAN Nicole
9.PALM Martina	1.KNAUS Monika 2.JOST Viviane
10.ROGGEMANN Nicole	1.JOST Georges 2.STOFFELS Rainer
11.STOFFELS Rainer	1.MAUSEN Veronika

	2.BRÜLS Werner
12.STOFFELS Heribert	1.ADAMS Reinhold 2.HOFFMANN Kevin
13.THEISSEN Eric	1.HOFFMANN Kevin 2.ADAMS Reinhold
14.VILZ Katharina	1.WIRTZ Sabine 2.JOST Anita

**STELLT FEST**, dass die beiden jüngsten Gemeinderatsmitglieder, die Herren Andreas PFLIPS und Matteo RAUW dem Bürgermeister beim Wahlvorgang und bei der Auszählung der Stimmen beistehen (Art. 10 des K.E. vom 22.11.1976, sowie dieser durch Art. 4 des K.E. vom 29.12.1988 ersetzt worden ist);

**NIMMT** in **öffentlicher Sitzung** und bei **geheimer Abstimmung** die Wahl der effektiven Mitglieder des Sozialhilferates und ihrer Ersatzmitglieder vor;

Es gibt siebzehn (17) wahlberechtigte Ratsmitglieder, wovon jeder fünf (5) Stimmzettel erhalten hat;

Die Auswertung der Stimmzettel ergibt folgendes Resultat:

- a) 85 ordnungsgemäße Stimmzettel sind der Urne entnommen worden, wovon:
- b) 85 gültige Stimmzettel;

Die auf diesen 85 gültigen Stimmzetteln abgegebenen Stimmen verteilen sich wie folgt:

NAME und Vorname der Kandidaten für ein Amt als effektives Mitglied	Stimmen
BRÜLS Martha	9
BRÜLS Werner	0
HALMES Reinhold	9
HUBERTS Cornelia	9
JOST Georges	7
MARAITE Francis	9
MAUSEN Veronika	8
MARGREVE Caroline	0
PALM Martina	8
ROGGEMANN Nicole	0
STOFFELS Rainer	0
STOFFELS Heribert	8
THEISSEN Eric	9
VILZ Katharina	9

**STELLT FEST**, dass die Stimmen zu Gunsten ordnungsgemäß vorgeschlagener Kandidaten für ein Amt als effektives Mitglied abgegeben worden sind;

**STELLT FEST**, dass neun Kandidaten für ein Amt als effektives Mitglied gewählt sind;

Demzufolge stellt der Vorsitzende die Liste der Gewählten wie folgt auf:

Effektive Mitglieder	Die in der gegenüberliegenden Spalte für jedes effektive Mitglied vorgesehenen <b>Ersatzkandidaten</b> sind von Rechts wegen und in der durch die Vorschlagsurkunde bestimmten Reihenfolge als Ersatzleute für diese effektiven Mitglieder gewählt
BRÜLS Martha	1.RAUW Odette 2.JOST Anita
HALMES Reinhold	1.ADAMS Reinhold 2.HOFFMANN Kevin
HUBERTS Cornelia	1.WIRTZ Sabine 2.JOST Viviane
MARAITE Francis	1.HOFFMANN Kevin 2.ADAMS Reinhold
MAUSEN Veronika	1.MARGREVE Caroline

	2.BRÜLS Werner
PALM Martina	1.KNAUS Monika 2.JOST Viviane
STOFFELS Heribert	1.ADAMS Reinhold 2.HOFFMANN Kevin
THEISSEN Eric	1.HOFFMANN Kevin 2.ADAMS Reinhold
VILZ Katharina	1.WIRTZ Sabine 2.JOST Anita

und bemerkt, dass die Wählbarkeitsbedingungen von den neuen gewählten Kandidaten für ein Amt als effektive Mitglieder erfüllt sind, und dass kein effektives Mitglied sich in einem der im Gesetz vom 08.07.1976 vorgesehenen Fälle der Unvereinbarkeit befindet;

Vorliegender Beschluss wird gemäß Art. 18 des Grundlagengesetzes vom 08.07.1976 über die Öffentlichen Sozialhilfezentren und gemäß Art. 15 des K.E. vom 22.11.1976 bezüglich der Wahl der Mitglieder der Räte für die örtlichen Öffentlichen Sozialhilfezentren in doppelter Ausfertigung an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zugestellt.

#### **Punkt 14. Protokoll der Sitzung vom 20. Dezember 2012 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)**

##### **DER RAT;**

Auf Grund der Artikel 48 ff. seiner am 28.01.2013 verabschiedeten inneren Geschäftsordnung;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 20. Dezember 2012 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**NIMMT** den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 20. Dezember 2012 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und vom Gemeindesekretär unterzeichnet wird.

Mündliche Interpellationen der Liste FBB:

1. Wird ein neuer KBRM eingesetzt und die Neubesetzung ausgeschrieben? Die Antwort erfolgt später.
2. Die Liste FBB bittet um Festlegung eines Jahreskalenders der Sitzungen des Gemeinderates aus organisatorischen Gründen. Die Stellungnahme erfolgt später.
3. Die Liste FBB bittet um die Übermittlung aller Protokolle der Sitzungen des Gemeindegremiums an die Ratsmitglieder auf dem elektronischen Weg. Das Gemeindegremium lehnt diesen Antrag ab, da Protokolle im Gemeindesekretariat eingesehen werden können.